

## Kindergrundsicherung Einheitlich, einfach und bedarfsgerecht

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 25. November 2020

Bei Kindern umfassen Kindergeld, Kinder-Regelsatz, Kinderzuschlag, der Kinderfreibetrag, der Mindestbetrag im Elterngeld für Einkommensarme von 300 Euro und das Bildungs- und Teilhabepaket Aspekte der Existenzsicherung. Die bisherigen Regelungen der Gewährleistung und Anrechnungsmodalitäten sind mit doppeltem bürokratischen Aufwand verbunden und in der Beantragung unnötig kompliziert. Sie führen immer wieder zu Auszahlungsbeträgen in einer zur familiären Situation widersprüchlichen Höhe, die nicht bedarfsgerecht sind und mitunter zu höheren Nettoleistungen bei höheren Familieneinkommen führen als bei Niedrigsteinkommen.

Die Diakonie setzt sich für die Umsetzung einer einheitlichen Kindergrundsicherung ein. Die Kindergrundsicherung sieht antragsfrei einen existenzsichernden Sockelbetrag vor. Weitere persönliche Bedarfe und die Absicherung der Wohnkosten ergänzen diesen Betrag. Die Ermittlung zusätzlicher finanzieller Bedarfe darf die Auszahlung des Sockelbetrages, die jeweils am Monatsanfang erfolgt, nicht verzögern.

### **1. Grundsätze**

Jedes Kind hat das Recht auf eine zuverlässige Gewährleistung des Existenzminimums und gute Entwicklungsmöglichkeiten. Bisher gibt es bei der Existenzsicherung von Kindern ein kompliziertes Nebeneinander von Kinderregelsätzen und Kosten der Unterkunft, Kinderzuschlag, Sockel-Elterngeld, Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Viele Familien können nicht einschätzen, worauf sie Anspruch haben, so dass Leistungen aus Unkenntnis nicht in Anspruch genommen werden und verfallen. Es kommt zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Auch kommt es immer wieder zu Verrechnungsproblemen zwischen verschiedenen familien- und sozialpolitischen Leistungen. Die Diakonie spricht sich für eine einheitliche Leistung für Kinder aus. Diese Leistung ist pfändungssicher als Einkommen des Kindes auszugestalten.

Das Kindergeld wirkt schon heute wie ein Grundbetrag für die Existenzsicherung, auch wenn durch die ergänzenden Freibeträge Familien mit höherem Einkommen höhere monatliche Zuflüsse haben. Die Auszahlung eines Sockelbetrages für die Kindergrundsicherung sollte automatisch nach dem Eintrag des Kindes ins Melderegister beginnen und nicht wie bisher beim Kindergeld einen zusätzlichen Antrag voraussetzen.

Die Diakonie spricht sich dafür aus, die Wohnkosten der Kinder zusammen mit den Wohnkosten der Eltern zu gewährleisten. Sie sollen bei Bedarf durch Wohngeld bezuschusst oder ganz übernommen werden. Die Wohnkosten müssen entsprechend der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum und den regional angemessenen Kosten gewährleistet werden.

Besondere Bedarfe müssen in Höhe des tatsächlichen Bedarfs ausgezahlt werden (große Haushaltsgeräte, gesundheitliche Hilfemittel, besonderer Förderbedarf für Kinder von Alleinerziehenden, Umgangsmehrbedarf, Klassenfahrten, Schulausflüge, schulische Ausstattung, Ausstattung für sportliche, musische oder künstlerische Aktivitäten etc.).

Zusätzlich zum Sockelbetrag sind für Haushalte mit geringen Einkommen bedarfsgerechte finanzielle Leistungen nötig, die umso höher ausfallen, je niedriger das Einkommen ist. Haushalte, deren Existenzminimum nicht gesichert ist, erhalten den Maximalbetrag einer bedarfsgerechten Kindergrundsicherung. Die über den Sockelbetrag hinausgehende monatliche Geldleistung darf nicht verzögert ausgezahlt werden, sondern muss unmittelbar zur Verfügung stehen. Daher sollte die Einkommensprüfung möglichst unkompliziert erfolgen. Ein einfacher Weg wäre z.B., zunächst das mit dem letzten Steuerbescheid festgestellte Einkommen als Maßstab zu nehmen. Im Falle einer zwischenzeitlichen Verminderung des Einkommens könnten Eltern dann einen Aktualisierungsantrag stellen, der zu höheren Leistungen führt. Einkommenszuwächse würden bei regelmäßigen Überprüfungen der Anspruchshöhe nachvollziehbar sein und könnten dann angerechnet werden.

Die maximale Höhe der Kindergrundsicherung ergibt sich aus dem Existenzminimums in der Grundsicherung nach dem SGB II (Regelsatz für Kinder). Wohnkosten werden gesondert finanziert. Der Sockelbetrag bildet den Betrag ab, der bisher durch Kindergeld und Nettoeffekt der Steuerfreibeträge erreicht werden kann und ist höher als das bisherige Kindergeld (circa 280 Euro).

Bei den Kosten der Unterkunft macht eine Trennung zwischen Wohnkosten der Eltern und Wohnkosten der Kinder keinen Sinn. Im Falle von getrenntlebenden Eltern müssen bei beiden Elternteilen Wohnkosten für das Kind übernommen werden. Zusätzliche Bedarfe für allein- oder getrennt Erziehende sind als besondere personenbezogene Bedarfe umzusetzen.

## **2. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Diakonie Deutschland spricht sich für ein Modell der Kindergrundsicherung aus, bei dem für alle Kinder ein Sockelbetrag ausgezahlt wird und zusätzliche Bedarfe, einkommensbezogene Bestandteile und die Kosten der Unterkunft bedarfsabhängig ergänzt werden. Nach den Schätzungen der Diakonie würden die Nettokosten für dieses Modell bei 22,5 Mrd. Euro im Jahr liegen. Dies bisherigen Kosten für die Kinderregelsätze in der Grundsicherung liegen bei rund 8 Mrd. Euro jährlich. Im Bundeshaushalt 2020 sind für Kindergeld und Kinderzuschlag 1,2 Mrd. Euro vorgesehen. Die Nettokosten für den Kinderfreibetrag sind im Haushalt nicht einzeln ausgewiesen.

## **3. Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Kindergrundsicherung**

Die Diakonie Deutschland geht davon aus, dass der Höchstbetrag in der Kindergrundsicherung nach Altersgruppen differenziert werden muss. Während der einkommensunabhängige Sockelbetrag bei 280 Euro liegen würde, wäre der Höchstbetrag wie folgt anzusetzen:

Alter	Höchstbetrag Kindergrundsicherung gerundet (€)
14-17	470
6-13	390
0-5	320

Zusätzlich zu diesem Betrag würden die Kosten der Unterkunft und besondere Bedarfe finanziert.

Die Schätzung des Höchstbetrages ergibt sich aus einer Abschlagsrechnung der Diakonie Deutschland, die zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020 erfolgte. Die genannten Summen spiegeln das vom Statistischen Bundesamt ermittelte Existenzminimum ohne willkürliche Abzüge wider, wie sie das BMAS bei der Regelsatzermittlung für die Grundsicherung („Hartz IV“) vorgenommen hatte.

Berlin, 25. November 2020

Gez.  
Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik  
Diakonie Deutschland